

Der Bundesrat hat am 18. März 2016 in einem ersten Durchgang den Entwurf der Regierung für ein 9. SGB-II-Änderungsgesetz (so genannte Rechtsvereinfachung) beraten. Der Bundesrat (BR) schlägt rund 40 Änderungen am Gesetzentwurf der Regierung vor. Wir stellen hier die wichtigsten Forderungen des BR unkommentiert vor:

Die geplante stärkere Betonung der **Beratungspflicht** der Jobcenter wird abgelehnt. Der BR sieht keine Notwendigkeit für eine spezifische Regelung im SGB II, die über die allgemeine Beratungspflicht im SGB I (§ 14) hinausgeht. Eine umfangreichere Beratung sei aufgrund der Personalsituation in den Jobcentern auch gar nicht zu leisten. Befürchtet wird eine „Klageflut“, bei der Leistungsberechtigte eine unzureichende Beratung monieren.

Die geplante alleinige **Zuständigkeit** der Arbeitsagenturen (SGB III) im Bereich der Arbeitsförderung für Arbeitslosengeldbezieher, die aufstockend Hartz IV beziehen, wird ebenfalls abgelehnt. Begründung: Die Bedarfsgemeinschaft dürfe nicht aufgespalten werden und der Zugang zu Eingliederungsmaßnahmen nach dem SGB II müsse erhalten werden.

Einkommensanrechnung: Um mehr Anreize für ehrenamtliche Tätigkeiten zu schaffen, soll der **„Ehrenamtsfreibetrag“** verbessert werden. Der Freibetrag müsse sicherstellen, dass Aufwandsentschädigungen, die steuerfrei sind, auch im SGB II anrechnungsfrei bleiben.

**Bildungs- und Teilhabebeitrag:** Der **Eigenanteil beim Mittagessen** soll entfallen. Die Leistung fürs Mittagessen soll nicht wie bisher den „Mehraufwand“ decken sondern die Aufwendungen fürs Essen. Ein Antrag soll nur bei der erstmaligen Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung notwendig sein. Die **Leistungen für den Schulbedarf** (70 und 30 €) sollen auch dann gezahlt werden, wenn die erstmalige Einschulung nach den Zahlterminen (1. August bzw. 1. Februar) stattfindet. Bei der **Lernförderung** sollen auch „weitere Aufwendungen“, die im Zusammenhang mit Lernförderung anfallen, erstattet werden.

**Eingliederungsvereinbarung** (EinV): Der BR lehnt es ab, die Inhalte der EinV – wie von der Regierung geplant – als abschließende Liste zu definieren. Festlegungen zu den Eigenbemühungen sollen wie heute eine Soll-Vorschrift bleiben (Regierungsentwurf: Kann-Regelung).

**1-Euro-Jobs:** Es soll im Gesetz ein Nachrang gegenüber „Fördermaßnahmen mit besserem Eingliederungserfolg“ festgeschrieben werden. Das Kriterium „wettbewerbsneutral“ soll entfallen, ebenso die zeitliche Befristung von maximal 24 Monaten im Zeitraum von fünf Jahren.

Bei der **Förderung von Arbeitsverhältnissen** (§ 16e) sollen die örtlichen Beiräte stärker beteiligt werden, eine tarifliche Bezahlung vorgegeben werden, die Förderbedingungen gelockert werden und die zeitliche Befristung (24 Monate in fünf Jahren) entfallen.

Generell soll bei öffentlich geförderter Beschäftigung ein **„Passiv-Aktiv-Transfer“** möglich sein, also die Umwidmung von Leistungen für den Lebensunterhalt in Leistungen der Arbeitsförderung.

**Weiterbildungszuschuss:** Bei Umschulungen in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsberuf soll ein Weiterbildungszuschuss zusätzlich zum Regelsatz in Höhe von 150 € monatlich gezahlt werden.

**Entschärfung der Sanktionen:** Der Kürzungsbetrag soll immer einheitlich 30 Prozent vom Regelsatz betragen und somit sollen die weiteren Kürzungsstufen (60 und 100 Prozent) entfallen. Es soll einheitliche Regeln für alle geben, also die verschärften Sanktionsregeln für unter 25-Jährige sollen gestrichen werden. KdU-Leistungen sollen nicht mehr gekürzt werden. Die Möglichkeit, die Sanktionsdauer bei nachholender Pflichterfüllung zu verkürzen, soll für alle gelten und eine schriftliche Rechtsfolgebelehrung wieder verpflichtend sein.

**Erbenhaftung:** Der BR will die Erbenhaftung – in abgeschwächter Form – beibehalten. Nach Ende des Leistungsbezugs soll die Regelvermutung gelten, dass kein Vermögen vererbt wurde. Jedoch soll die Erbenhaftung weiter gelten, wenn Wohneigentum selbst genutzt wurde oder das Jobcenter von anderem „erheblichem“, vormals geschütztem Vermögen weiß.

Neben diesen konkreten Änderungsvorschlägen am Gesetzentwurf hat der Bundesrat noch einige Empfehlungen abgegeben:

- Bei Erstattungsforderungen der Jobcenter soll eine Bagatellgrenze eingeführt werden.
- Das Vier-Augen-Prinzip beim Abzeichnen von Ausgaben im Jobcenter soll erst ab einem bestimmten Geldbetrag gelten. Vorgeschlagen werden 500 €.
- Für die Kosten im Rahmen des Umgangsrechts mit dem Kind soll ein eigenständiger Mehrbedarf eingeführt werden.
- Die Regelsätze für Kinder und Jugendliche sollen grundlegend überprüft und die Berechnungsmethode weiterentwickelt werden. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen zurück in den Regelsatz verlagert werden.